

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 16

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Der Bund sorgt für Beschaffung und Magazinirung der für die Erstellung der einzelnen Werke benötigten Werkzeuge und sonstigen Materials in geeigneten Lokalitäten.

4. Die Eidgenossenschaft ist befugt, bei drohender Kriegsgefahr die arbeitsfähige Bevölkerung innerhalb der betreffenden Landestheile zur Erstellung der einzelnen Werke aufzubieten.

5. Die zur Leitung dieser Arbeiten benötigten Offiziere oder Zivilingenieure sind sofort nach erfolgter Genehmigung der Pläne zu ernennen und verpflichtet, sich mit ihren dahierigen Obliegenheiten vertraut zu erhalten. Sie sind zu der periodischen Revision der Pläne beizuziehen und von allen etwa beschlossenen Abänderungen derselben jeweilen in Kenntniss zu setzen.

6. In gleicher Weise sind unmittelbar nach erfolgter Genehmigung der Pläne die Truppentheile zu bezeichnen, welche bei der Mobilmachung der Armee die einzelnen Werke zu besetzen haben, und ebenso die Offiziere, welche den Befehl der einzelnen Werke oder von bestimmten Gruppen derselben zu übernehmen haben. Diesen Truppentheilen und den kommandirenden Offizieren ist in ihren gesetzlichen Wiederholungskursen und, wenn nöthig, in besonders zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Kursen oder auf sonstige näher festzustellende Weise Gelegenheit zu geben sich an Ort und Stelle mit ihrer Aufgabe vertraut zu machen.

7. Die zur Armirung der einzelnen Werke erforderlichen Maassnahmen sind durch besondern Bundesbeschluss festzustellen.

8. Der Bund ist befugt, die zur Erstellung der unerlässlichen permanenten Werke sowohl, als der passageren Anlagen nöthigen baulichen Arbeiten resp. Vorarbeiten sofort oder sukzessive anzuordnen.“

Dieser Anregung wurde damals aus uns unbekanntem Gründen keine weitere Folge gegeben. Hr. Frey aber hat, seitdem er Chef des Militärdepartements geworden ist, sich mit dieser Frage wieder beschäftigt. Die letzten Freitag erfolgte Ernennung des Hrn. Oberst Perret in Neuenburg zum „Kommandanten der Vertheidigung des Unterwallis“, einer bis jetzt ganz unbekanntem Charge, ist eine praktische Anwendung des im Gesetzesentwurf des Hrn. Frey niedergelegten Grundsatzes. Wir werden uns in der Annahme kaum täuschen, dass weitere Schritte in der gleichen Richtung folgen werden.“

— (Begnadigung.) Dem vom Militärgericht der III. Division wegen Eigenthumsbeschädigung zum Minimum der Strafe verurtheilten, zur theilweisen Begnadigung empfohlenen Soldaten Vögeli wird auf dem Gnadenwege die Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt, diese letztere auf drei Monate herabgesetzt und die Kassation, sowie die Einstellung im Aktivbürgerrecht aufgehoben.

— (Ueber den Verkauf von Handfeuerwaffen) und Bestandtheilen von solchen durch die eidgenössische Waffenfabrik wird ein Regulativ erlassen.

— (Die Gewehrtragenden des Genie) werden mit dem Infanteriegewehr Modell 1889 ausgerüstet; es wird aber der Geniewaffe ein anderes Bajonnet gegeben, als dasjenige, welches für die Infanterie eingeführt wird. Der Bundesrath hat kürzlich ein bezügliches Modell mit der Bezeichnung Modell 1889/92 für das Genie festgestellt. (Bund).

— (Der eidgenössischen Winkelriedstiftung) ist von einem nicht genannt sein Wollenden durch Herrn Bundespräsidenten Hauser eine Gabe von Fr. 30 zugewendet worden, welche verdankt wird. (B. B.)

— (Schweizerischer Rennverein.) Der schweizerische Rennverein hat für das Jahr 1892 einen Bestand von 571 Mitgliedern. Davon fallen auf die Sektion Zürich 172, Basel 160, Bern 65, Genf 128 Mitglieder, der Rest

vertheilt sich auf die andern Kantone. Der Zentralvorstand ist bestellt aus den HH. Neeser-Wirz, Oberstlieutenant in Zürich, als Präsident; Oswald, Henry, Basel, Vizepräsident; Fierz-Wirz, Artilleriemajor, Zürich; Wildbolz, Stabsmajor, Bern, und Hoffmann-Paravicini, Basel.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

49. Jung, général Th., M. de Moltke et ses mémoires sur la campagne de 1870. Petit in-8. br. 35 p. Paris 1892, G. Charpentier et E. Fasquelle, Editeurs.
50. Schmitt, Privat-Dozent Dr. phil. Richard, Die Gefechte bei Trautenau am 27. und 28. Juni 1866. Nebst einem Anhang über moderne Sagenbildung. 8° geh. 270 S. Gotha 1892, Verlag von Friedrich Andreas Perthes. Preis Fr. 5. 35.
51. Dislokationskarte der indo-britischen Streitkräfte in Ost-Indien und der russischen Streitkräfte in Asien nebst tabellarischer Uebersicht der Organisation dieser Streitkräfte im Frieden und im Kriege. Bearbeitet und Sr. Excellenz Herrn k. und k. FZM Freiherrn von Beck, Chef des k. u. k. Generalstabes ehrerbietigst gewidmet von Hauptmann Eugen Schuler. Maassstab 1 : 7,500,000. In 8fachem Farbendruck, gefalzt in Carton. Wien 1892, Verlag von Artaria & Co. Preis Fr. 5. 35.
52. Sommerfeldt, Premierlieutenant, Die Grundzüge der Festigkeitslehre in ihrer besonderen Anwendung auf die Berechnung provisorischer Eisenbahnbrücken. Mit zahlreichen Abbildungen im Texte. 8° geh. 258 S. Berlin 1892, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 6. —

Der von der Tagespresse lebhaft besprochene Vortrag von Herrn Oberst Wille, Waffenchef der Kavallerie, über

Die Ausbildung der Armee

ist im Märzheft der „Schw. Zeitschrift für Artillerie und Genie“ erschienen und im Sonderabdruck zum Preise von 70 Cts. durch alle Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung J. Huber in Frauenfeld zu beziehen.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Janike. Cart. Fr. 2. 60.

Offiziers-Interims-Mäntel

aus halbschwerem rein wollenem garantirt wasserdichtem Gebirgsloden empfehlen

(O F 2181)

Chr. Bener & Söhne, Chur.



Gebr. Lincke,
Zürich.
Stallungen,
Sattelkammern,

patentirt
rationell.
Referenzen
zu Diensten.

Pläne und Vorschläge franco.